Kleingartensparte "Am Stadtrand" Hoyerswerda e.V. - Der Vorstand -

### Kleingattennutzungsvertrag

* many experimental manus, section 9 regard production manuscript
zwischen dem Vorstand der Kleingartensparte "Am Stadtrand" Hoyerswerda e.V., vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Herrn/Frau Scholle im folgenden Vorstand genannt
und dem Mitglied der Kleingartensparte "Am Stadtrand" Hoyerswerda e.V. Herrn wchhaft in
DPANr.
Fran Solving Mand Wahnhaft in Hall and The Man &
Prau Sylvo Klass, wohnhaft in Heyesverda The Körner-Style  DPANr. G 0778077
im nachfolgenden Nutzungsberechtigte bzw. Nutzer genannt.
wird nachfolgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:
Standard Commencer (1980) Standard Standard Commencer (1980)
Vertragsgegenstand
(1) Der Vorstand überläßt ab 15. Me. 1390 in der Kleingartensparte dem Nutzer den Kleingarten Nr. 36 in der Größe von 340 m zum Zweck der kleingärtnerischen Bodennutzung. Dies satzt die volle Anerkenntnis des Statuts, der Kleingartenord-nung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Sparte durch den Nutzer voraus.  (2) Der Nutzungsvertrag ist an die Mitgliedschaft der Nutzer in der Kleingartensparte gebunden. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch der Nutzungs-vertrag.
(3) Die Nutzungsberechtigten erklären, daß sie keine weiteren Bodenflächen kleingärtnerisch oder zu Erholungszwecke nutzen. Wird ein weiteres Nutzungswerhältnis eingegangen, erlischt zum selben Zeitpunkt dieser Nutzungsvertrag.  (4) Die Kleintierhaltung in der Kleingartensparte ist nur gestattet, wenn dies durch die Mitgliederversammlung im Mehrheitsbeschluß in Sonerfällen dem Nutzer gestattet wird. Der Antrag ist vom Nutzer einzubringen. Für eine solche Genehmig ist mit dem Hutzer eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand abzuschließen.
§ · 2
Dauer der Nutzung und Nutzungsentgeld
(1) Das Mutzungsverhältnis beginnt ab/besteht seit dem: 15 Mei 1990 und ist unbefristet.
Das Nutzungsentgeld beträgt zum Zeitpunkt des Vortragsabschlusses pro m <sup>2</sup> OCC Minsges mt Mighrlich. Jeweils mit dem Zeitpunkt der Preisveränderung der Bodennutzungsgebihr gegenüber der Sparte verändert sich der Preis für den Nutzer zur gleichen Zeit. Dies ist dem Nutzer schriftlich als Vertragsbestandteil jeweils mitzuteilen. Dies gilt als vertraglich zwischen beiden Partnern als vereinbart.
(2) Das Nutzungsgelt ist durch den Nutzer jährlich im Voraus bis spätestens zum 31.1. auf das Konto 2712-37-792 der Sparte einzuzahlen bzw. zu überweisen. Nicht zeitgerechte Zahlungen können zur Kündigung des Nutzungsvertrages führen.
(3) Die Umlagen für Nebenleistungen, wie - für die Verwaltung und Instandhaltung der gesamten Gemeinschaftsanlager - für Wasserverbrauch - für Elektroenergie
- für Rücklagen zur Instandhaltung und Wartung der der Wasser- und Elektroanlagen und nur dafür zweckbestiemt, - für Dienstleistungen,
sind als Pauschalbeträge im Voraus zu bezahlen oder unmittelbar nach Rechnungs- legung durch den Vorstand. Eine Kreditierung solcher Beträge ist nicht statthaft.

Die Vorauszahlungen haben wie vorgenannt (§ 2 (2) ) auf das Konto der Sparte zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Pauschalbeträge und über die Höhe von erforderlichen Umlagen. Eine nicht zeitgerechte Bezahlung der vorgenannten Beträge schließt eine sofortige Leistungsnehmung durch den Nutzer aus (Leistungssperrung) und kann zur Kündigung des Nutzngsvertrages führen.

(4) Der Nutzungsvertrag und die Nutzung kann durch die Nutzer nicht an Dritte übertragen werden. Die Nutzung für Gewerbezwecke ist verboten, damit auch die

Vermietung der Gebäude für Fremdnutzung.

Die Nutzung als Zweitwohnung für die Sommermonate ist gestattet, aber nicht die Dauernutzung als feste Wohnung.

## Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, den ihnen zum Zweck der kleingärtnerischen Bodennutzung überlassenen Kleingarten entsprechend des Statuts der Sparte, der Geschäftsordnung, der gültigen Kleingartenprinung und entsprechend den Beschlüssen der Sparte ordnungsgemäß zu nutzen und in eine guten Kulturzustand zu halten. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Cestaltungskonzeption für die Sparte ist einzuhalten. (2) Dabei kommt es insbesondere darauf an,

a) die überlassene Bodenfläche umfassend und allseitig persönlich zu

nutzen:

b) die nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen I Interessen mit den Spartenerfordernissen übereinstiumen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie verantwortungsbewußt zusammenzuwirken;

c) keine Enthalme von Bodenbestandteilen vorzunehmen;

d) bauliche Anlagen zu errichten, die der kleingärtnerischen Bodennutzung und der Gestaltungskonzeption der Sparte entsprechen. Dies unter voller Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Errichtung von Bauwerken in Kleingartenanlagen und der darauf aufbauenden Beschlüsse der Sparte. · Bauten für die die Genehmigungen nicht vorher vorlagen oder die entgegen der Gesetzlichkeit gebaut werden, sind vom Nutzer auf seine Koster wieder zu entfernen:

e) vorhandene gemeinschaftliche Einrichtungen pfleglisch zu nutzen, die

sich daraus ergebenen Pflichten zu erfüllen;

f) jede Art von Boschallungsgeräte nur so zu betreiben, daß die anderen Nutzer in der Kleingartenanlage dadurch nicht gestört noch belästigt werden;

g) absolute Ruhezeiten in der Kleingartenanlage wie nachfolgend einzuhalter

- von 1200 bis 1400 Uhr und

- von 1800 bis 800 Uhr;

h) die Einganze zur Kleingartensparte sind vom April bis September von 2200 Uhr bis 600 Uhr und vom Oktober bis zum März von 1800 Uhr bis 860 Uhr ständig verschlossen zu halten. Pafür ist jeder Nutzer verantwortlich.

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verpflichtet das gute zusmamenleben der Nutzungsberochtigte zu fördern.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Nutzungsberechtigter den ihnen überlassenen Kleingarten entsprechend dem Inhalt des Statuts, der Kleingarienordnung, der Geschäftsordnung und auf der Grundlage der beschlüsse de Sparte ordnungsgemäß nutzen. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, den Nutzungsberechtigten dafür die erforderliche Unterstützung und Anleitung zu geben.

(3) Dom Vorstand und seinen Beauftragten ist zur Ausilbung dieser Verpflichtungen der Zutrtt zum überlassenen Kleingarten und vorhandenen Baulichkeiten durch die Nutzngsberechtigten zu gestatten.

#### \$ 5 Versicherungsschutz

Der Nutzer ist durch die Sparte der Kleingartenanlage versicherungsmäßig nicht geschützt. Er kann diesbezüglich auch keine Rechtsansprüche gegenüber der

Sparte geltent machen. Es gilt wir vertraglich als vereinbart, daß der Nutzer sich und seine Werte voll selbst versichert.

Anderung des Hutzungsverhältnisses Eine Veründerung des Kleingartens in der Größe und Lage der Bodenfläche kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich dies infolge Neugestaltung eder sonst notwendiger Veränderungen innerhalb der Kleingartenanlage erforderlich macht und dazu ein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt. In diesem Fall erfol eine Änderung des Nutzungsvertrages und eine Neufestlegung des Nutzungsentgeld

# Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Vereinbarung oder Kündigu

(1) Das Nutzungsverhältnis kabb durch Vereinbarung der Vertragspartner beendet

(2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Kündigung oder durch Beendigung der werden.

Mitgliedschaft in der Kleingartensparte.

THE RESERVE OF STREET

- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis in der Regel mit ei Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.10. des laufenden Jahres Kündigen. (4) Der Vorstand kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum 31.10. des laufenden Jahres kündigen, wenn dafür gerechtfertigte Gründe vorliegen und dies durch die Mitgliederversammlung bestätigt ist.
- (5) Eine Kündigung durch den Vorstand kann ausserdem erfolgen, wenn die Nutzu berochtigten ihre Pflichten gröblich verletzen, wenn sie andere Nutzungsberechtigte erheblich belästigen oder, wenn siesich auf andere Weise gemeinscha: störend verhalten. Werden die Nutzer demzufolge von der Mitgliederversammlung aus der Sparte ausgeschlossen entspricht der Ausschluß gleichzeitig einer sofortigen Kundigung mit Monatsfrist. Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigem Verhalten kann das Nutzungsverhältnis auch zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Momat gekundigt werden.

(6) Die Kündigung ist schriftlich, unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu

(7) Sien die Nutzungsberechtigten mit der Kündigung nicht einverstanden, könn sie sich zur Überprüfung an die Konfliktgruppe der Kleingartensparte wenden. Im übrigen gelten die für Kündigungen bestehenden Rechtsvorschriften.

5 8

## Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Tod der Nutzungsberecht

(1) Beim Tod eines Hutzungsberochtigten endet das bestehende Vortragsverhült: wenn der überlebende Ehegatte zu diesem Zeitpunkt nicht nutzungsberechtigt wa Mit diesem ist ein neues Nutzungsverhältnis zu begründen, wenn er Mitglied de Kleingartensaprte wird und innerhalb von 2 Monaten einen neuen Nutzungsvertre

mit dem Vorstand abschließt. (2) Wird mit dem überlebenden Ehegatten kein neues Mutzungsverhältnis begründ istoder neuen Nutsungsvertrag bevorzugt mit einem seiner Kinder durch den Vorstand abzuschließen, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung gowährleistet ist. Dies setzt aber auch eine sofortige Mitgliedschaft in der

Kleingartensparte voraus. (3) Bei Aufgabe der Nutzung durch die Nutzer nach dem Erreichen des Rentonal ist ein neuer Nutzungsvertzag mit seinen Kindern zu begründen, so ein Intere für die ordnungsgemäße Nutzung vor liegt. j

# § 9 Rückgabe des Kleingartons

(1) Nach Beendigung des Mutzungsverhältnisses ist der Kleingarten mit den da befindlichen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen, soweit diese zur weit kleingärtnerischen Nutzung erforderlich sind, dem Vorstand in einem ordnungs mäß bewirtschafteten Zustand zu übergeben. Alle nicht erforderlichen Einrichtungen sind von den bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(?) In einem Kaufvertrag zwischen den bisherigen und den nachrolgenden Nutzungsberechtigten sind Eestlegungen über die Kaufsumme der Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Geräte entsprechend des Marktzeitwetes auf der Grundlage der freien Marktwirtschaft zu treffen.

Der Kaufvertrag bedarf der Bestätigung des Vorstandes im Vorhinaus und es bedarf der vorherigen Bestätigung des Vorstandes für die Zulassung des neuen Nutzers. Ein Verkauf an durch den Vorstand nicht bestätige zukünftige Nutzer ist Rechtsunwirksam.

#### § 10 Schlußbestimmungen

Die Vertragspartner bestätigen durch ihre Unterschrift, die sich aus dem Statut der Kleingartensparte und der Kleingartenordnung ergebenen Rechte und Pflichten wahrzunchmen und diesen Vertrag in allen Punkten zu erfüllen.

Hoyerswerda, den 15. Mai 1850

(Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes der Kleingartensparte "Am Stadtrand" Hoyerswerda e.V.)

(Unterschrift der Nutzungsberechtigten)